

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 25 275/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Professors Dr. Fritz Robert H [REDACTED],
L [REDACTED], H [REDACTED] H [REDACTED] P [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31, Fehr-
belliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecher und der Bundesrichter Maske, Hüttenberg, Wilden und von der Wöhlen

in der Sitzung vom 10. März 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 7. Februar 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend. Diese Ansprüche sieht das Berufungsgericht als unbegründet an. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil keiner der in § 219 Abs. 2 ZPO genannten Gründe vorliege. Die Entscheidung stimme mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein und beruhe in wesentlichen auf einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles. Die Be-

- 3 -

Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist gemäß § 220 Abs. 2 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Das Urteil des Berufungsgerichts beruht auf der Würdigung, daß der Kausalzusammenhang zwischen den Leiden, die der Kläger zur Begründung seiner Entschädigungsansprüche vorbringt und der Verfolgung nicht wahrscheinlich sei. Diese Feststellung beruht auf tatsächlichen Gebiet und ist daher der Nachprüfung in Revisionsverfahren entzogen. Aus dem gleichen Grunde können Angriffe gegen diese Feststellung auch nicht zur Begründung der sofortigen Beschwerde dienen. Die Ausführungen der Beschwerde rechtfertigen keine andere Auffassung. Allerdings trifft es zu, daß die Feststellung des Verfolgungstatbestandes auch der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats alleinige Aufgabe des Gerichts ist. Der Sachverständige insbesondere kann den Verfolgungstatbestand entgegen der Auffassung des Gerichts weder begrenzen noch erweitern. Im vorliegenden Fall liegt ein solcher Verstoß aber auch nicht vor. Wenn es auch richtig ist, daß die einzelnen Schwierigkeiten aus ersten mal in dem Gutachten des Sachverständigen als Ursache des Leidens bezeichnet worden sind, so war der Sachverständige nicht gehindert, diese Frage in seinem Gutachten zu erörtern und zu der Auffassung zu kommen, daß in der Tat hierin der Grund für die neurotische Schlafstörung des Klägers seiner Ansicht nach liege. Das Gericht durfte es daher nicht ablehnen, diese Auffassung des Sachverständigen in seiner Entscheidung zu berücksichtigen und zu würdigen. Ebenfalls ist es zutref-



fund, daß die Berufung auf die verfolgungsbedingte Entfremdung der Eheleute als Branche der neurotischen Beschwerden nicht als verurteilt zurückgewiesen werden dürfte. Die Vorschrift des § 529 ZPO kann in Tatsachungsverfahren, in dem der Verfolgungsratbestand von auszuweisen zu ermitteln ist, nicht angewendet werden. Gleichwohl stellt sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht. Auch ist die Revision nicht deshalb zugelassen, weil das Berufungsgericht in der Anwendung des § 529 ZPO von der Rechtsprechung des erkennenden Senats abgewichen ist. Das Berufungsgericht hat den neue Vorbringen des Klägers in zweiter Linie auch deshalb als unbeachtlich angesehen, weil es von der Richtigkeit der tatsächlichen Behauptungen über eine verfolgungsbedingte Entfremdung der Eheleute nicht überzeugt ist. Diese Auffassung des Berufungsgerichts liegt auf tatsächlichen Gebiet. Angriffe gegen diese tatsächliche Würdigung des Vorbringens des Klägers sind nicht geeignet, die Revision zu rechtfertigen. Sie können daher auch nicht als geeignete Grundlage einer sofortigen Beschwerde nach § 219 Abs. 2 ZPO dienen.

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 ZPO und § 97 ZPO zurückzuweisen.

Lecher

Widen